

Bearbeitungshinweise zur Antragstellung

- ▶ Gefördert werden Investitionen zur Umstellung des Straßen- und Schienenpersonennahverkehrs zur Vermeidung von CO₂-Emissionen sowie Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepten.
- ▶ **Förderausschlüsse** entnehmen Sie bitte den Durchführungsbestimmungen (Punkt 1. zu Gegenstand der Förderung).
- ▶ Für Investitionsvorhaben muss ein schlüssiges Konzept vorgelegt werden.
- ▶ Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- ▶ Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (AB. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und bei Antragstellung nachzuweisen. Die Unterlagen zur Klimaverträglichkeitsprüfung stehen auf der Website des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Verfügung: <https://tlubn.thueringen.de/klima/resilienz>.
- ▶ Voraussetzung für die Zuwendung für Elektrolyseanlagen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur ist grds. die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. Durchführungsbestimmungen Ziffer 5. zu Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien).
- ▶ Beachten Sie bitte auch die anzugebenden Indikatoren gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie.
- ▶ Sofern von den schriftformersetzenden Möglichkeiten (qualifizierte elektronische Signatur oder Anmeldung im Thüringer Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“) kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen per Post bei der Thüringer Aufbaubank eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im Thüringer Förderportal. Wird der unterzeichnete Antrag nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, stellt dies die Vervollständigung des ursprünglichen Antrages dar. Antragseingang ist dann der Posteingang des unterzeichneten Antrags.
- ▶ Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe bzw. Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- ▶ Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch **nicht abgeschlossen** sein.
- ▶ Eine Bewilligung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach vollständiger und bewilligungsreifer Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen möglich.